

Dies entspricht auch dem Satz des nationalsozialistischen Agrarprogramms „Land erwerben kann künftig nur, wer es selbst bewirtschaften will“. Die Genehmigung des Landerwerbs über den Kreis hauptberuflich tätiger Landwirte hinaus für Angehörige anderer Berufsstände wirkt der übermäßigen Abwanderung in die Städte entgegen und dient der Erhaltung ländlicher Handwerksbetriebe, die in ihrem Hauptberuf nicht voll beschäftigt werden können, auf deren Tätigkeit die Bauern und Landwirte aber stark angewiesen sind.

Diese Klarstellung darf keinesfalls zur Entstehung lebensschwacher und lebensunfähiger Kleinbetriebe führen. Berechtigt ist die Einbeziehung von Volksgenossen, deren Lebensgrundlage nicht in der Landwirtschaft liegt, in den Kreis der zum Landerwerb berechtigten Personen grundsätzlich nur zur Sicherung und Ergänzung lebensfähiger Existenzen.

VII. Verwandtengeschäfte.

Die allgemeinen Grundsätze der GVB. für den Landerwerb können auf Verwandtengeschäfte besonders in den ehemaligen Freiteilungsgebieten nicht in vollem Umfange angewandt werden. Hier würde die Verfassung der Zuteilung des Landanteils an den erbberechtigten Verwandten in vielen Fällen einen harten Eingriff in die vermögensrechtliche Stellung des Erbberechtigten bedeuten. Der Landbesitz der Eltern ist gerade in den Gebieten mit ehemaliger Freiteilung häufig das einzige Vermögen, das die Eltern ihren Kindern hinterlassen können.

Ich verkenne dabei nicht, daß die gleichmäßige Aufteilung des Landbesitzes unter die erbberechtigten Verwandten ohne Rücksicht auf deren Lebensstellung die wesentlichste Ursache für die zerrütteten Besitzverhältnisse der ehemaligen Freiteilungsgebiete ist. Mit den Mitteln der Grundstücksverkehrsbeamtung allein können jedoch diese bodenpolitisch unerwünschten Bodenbewegungen nicht verhindert werden. Die GVB. bedarf zu diesem Zweck der Ergänzung durch wirtschaftliche Maßnahmen, welche den Eingriff in die vermögensrechtliche Stellung des Erbberechtigten erträglich gestalten. Solange diese Maßnahmen, denen ich meine besondere Aufmerksamkeit zuwende, noch nicht getroffen sind, müssen die bodenpolitischen Nachteile, die mit der Genehmigung der Verwandtengeschäfte gemäß meinem Erlaß vom 31. 1. 1938 — VIII 14 225 — (LwRMBl. S. 101) in den Gebieten mit ehemaliger Freiteilung verbunden sind, in Kauf genommen werden.

Landzuteilungen an erbberechtigte Verwandte sind darum auch dann zu genehmigen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Landerwerb fehlen, sofern es sich nicht um einen schutzbedürftigen Betrieb im Sinne meiner Runderlasse vom 31. 1. und 8. 3. 1938 handelt. Auch die Aufteilung eines nicht schutzbedürftigen Betriebes an minderjährige oder ledige Kinder,

deren Entwicklung noch nicht abgesehen werden kann, an orts- und berufsfremde Kinder oder andere Verwandte, die die Grundstücke selbst nicht bewirtschaften werden, kann unter diesen Voraussetzungen nicht mit dem Hinweis auf die allgemeinen Grundsätze für den Landerwerb verhindert werden.

Erbberechtigten Verwandten, die mit Rücksicht auf ihr Erbrecht die Genehmigung zum Landerwerb unter Zurückstellung der allgemeinen Grundsätze für den Landerwerb erhalten haben, kann aber mit Recht zugemutet werden, ihr Landerbteil in angemessener Frist an bodenpolitisch besser Berechtigte zu veräußern. Die Genehmigung des Landerwerbs sollte ihnen lediglich den Vermögenswert ihres Erbteils sichern, nicht aber dauernde Eigentums- und Pachtverhältnisse begründen, die mit den allgemeinen Grundsätzen für den Landerwerb in Widerspruch stehen. Auch bei Verwandtengeschäften dürfen jedoch die Auflagen nicht über die in der Bekanntmachung und den Richtlinien gegebenen Notwendigkeiten hinausgehen. Abwegig sind z. B. Auflagen, die vorsehen, daß die Erwerberin innerhalb einer bestimmten Frist einen Landwirt heiraten muß.

Ledige Kinder, die Land zugeteilt erhalten haben, dürfen zur Weiterveräußerung des ihnen zugeteilten Landes nicht gezwungen werden, solange sie in der Hausgemeinschaft verbleiben.

Fallen die Gründe, die zur Auflage geführt haben, fort, so soll auf Antrag des mit der Auflage Belasteten die Auflage nach Anhörung des Kreisbauernführers aufgehoben werden.

Der mit der Auflage Belastete muß die Möglichkeit haben, das ihm zugeteilte Grundstück zweckmäßig zu veräußern. Zu kurz bemessene Fristen könnten ihn u. U. zu einem Notverkauf zwingen, bei dem er den angemessenen Wert des Grundstücks nicht erhält.

Von Auflagen ist stets abzusehen, wenn das zugeteilte Grundstück die für den Bezirk festgesetzte Mindestgröße für Teilgrundstücke nicht erreicht.

Der Begriff des schutzbedürftigen Betriebes darf nicht, wie vereinzelt zu beobachten, dazu mißbraucht werden, Landzuteilungen, die nach den Ausnahmenvorschriften des Verwandtenerlasses zu genehmigen sind, unter Berufung auf die schutzbedürftigkeit des Betriebes zu verhindern. Die schutzbedürftigkeit eines Betriebes darf nur nach rein objektiven Maßstäben entsprechend meinem Erlaß vom 31. 1. 1938 — VIII 14 225 — (LwRMBl. S. 101) beurteilt werden.

Bei Hofübergabeverträgen werden die vereinbarten Altenteilsbezüge in vielen Fällen beanstandet. Dabei wird nicht immer genügend beachtet, daß die Leistungen für eine verhältnismäßig nur kurze Zeit gewährt werden und ein gewisses Entgelt für eine ganze Lebensarbeit in Gestalt eines verhältnismäßig sorgenfreien Lebensabends darstellen sollen. Soweit daher nicht die Bestimmungen der Grundstücksverkehrsbeamtung § 5